

2125 092

B e s c h l u ß :
=====

In Sachen

1. des Fabrikanten Hermann H [REDACTED] in S [REDACTED],
H [REDACTED]straße,
2. des Dr. med. Karl Z [REDACTED] in N [REDACTED],
P [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Berufungskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. von [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Josef G [REDACTED] in S [REDACTED] - F [REDACTED]
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Januar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Fischer
und die Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und
Dr. Bukow beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Saarbrücken vom 26. November 1962
aufgehoben.

Den Beklagten wird gegen die Versäumung der Berufungs-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

Die Beklagten sind durch Urteil des Landgerichts in Saarbrücken vom 15. Juni 1962 verurteilt worden, an den Kläger als Gesamtschuldner 4.775,94 DM zu zahlen. Sie haben gegen dieses am 16. Juli 1962 zugestellte Urteil am 23. August 1962 Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Hierzu haben sie geltend gemacht, die Versäumung der Berufungsfrist beruhe auf einem Versehen von Frau Margot H. [REDACTED], einer Büroangestellten ihrer Prozeßbevollmächtigten. Alle Eingänge, auch die Fristen, würden von der Bürovorsteherin, Frau S. [REDACTED] bearbeitet. Sie sehe die Eingänge durch, trage, soweit sich darunter Termine und Fristen befänden, diese in den Terminkalender ein und versehe dann die einzelnen Schriftstücke mit dem Tagesstempel. Im August 1962 sei Frau S. [REDACTED] in Urlaub gewesen und von Frau H. [REDACTED] vertreten worden. Frau H. [REDACTED] sei eine im Anwaltsfach ausgebildete und bewährte Kraft. Für ihr einmaliges Versehen gebe es, wenn überhaupt, nur die Erklärung, daß sie erhebliche Sorgen wegen ihrer in Erfurt lebenden Eltern gehabt habe. In dem betroffenen Anwaltsbüro sei bisher keine Rechtsmittelfrist versäumt worden.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 26. November 1962 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Gegen diesen am 6. Dezember 1962 zugestellten Beschluß haben die Beklagten am 20. Dezember 1962 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist begründet.

1. Das Berufungsgericht meint, die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hätten es an einer ständigen Fristkontrolle fehlen lassen, jedenfalls sei nicht vor-

getragen, daß sie während der Urlaubsabwesenheit von Frau S. auch nur eine Stichprobe gemacht hätten.

Das ist nicht richtig. Die Beklagten haben vorgetragen und glaubhaft gemacht, ihre Prozeßbevollmächtigten benutzten den Terminkalender täglich bei der Ansetzung von Besprechungen und hätten durch den Tagesstempel auf den Eingängen laufend eine Kontrollmöglichkeit über die Eintragung von Terminen und Fristen, außerdem übten sie etwa vierteljährlich eine eingehende Fristkontrolle aus und machten alle zwei Wochen, manchmal auch früher, Stichproben. Da davon die Urlaubsabwesenheit der Bürovorsteherin nicht ausgenommen worden ist, ist dargetan, daß jedenfalls einige der laufenden und mindestens eine der vierzehntägigen Kontrollen in die Urlaubszeiten von Frau Schmidt gefallen sein müssen.

2. Das Berufungsgericht macht den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten weiter zum Vorwurf, sie hätten die Einweisung von Frau H. in die Geschäfte der Urlaubsvertretung Frau S. überlassen, statt sich dieser Aufgabe selbst zu unterziehen. Es kann offenbleiben, ob hierin ein Verschulden liegt. Frau H. hatte Frau S. bereits während dreier Urlaube, nämlich im Mai 1961, August 1961 und Mai 1962 vertreten. Da sie während dieser Vertretungszeit alle Termine und Fristen ordnungsgemäß eingetragen hat, ist davon auszugehen, daß sie über ihre Aufgaben unterrichtet war und daß das ihr unterlaufene Versehen auch bei anwaltlicher Belehrung nicht vermieden worden wäre.

Die Fristversäumung beruht daher auf einem Versehen einer Bürokraft. Das ist ein unabwendbarer Zufall. Den



Beklagten war daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow